Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028
Datum: 17.11.2026
SV/BeVoSv/269/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	**25.11.2026**	**Ö**
Schulverbandsversammlung	**09.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2027

Haushaltssatzung und -plan des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2027

Zielsetzung:
Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Schulverbandsversammlung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,
und die **Schulverbandsversammlung** beschließt,

die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 in der vorgelegten – *und sich aus der Beratung ergebenden* – Fassung.

Schulverbandsvorsteher Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Bruns, Martin am 17.11.2026
Payenda, Said Ramez am 13.11.2026

Sachverhalt:

Gemäß § 56 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) sowie der §§ 75 ff. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) ist für den Schulverband Ratzeburg für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung sowie ein Haushaltsplan zu erlassen. Laut § 75 Absatz 1 GO, ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen (§ 75 Absatz 2 GO). Gemäß § 75 Absatz 3 GO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich findet bei einer Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung gemäß § 26 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden

(Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) im Ergebnisplan statt. Der Haushalt ist demnach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Haushaltsansätze für die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für den Haushalt 2027 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2028 - 2030 wurden in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet bzw. sorgfältig geschätzt.

Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2027 folgendes Bild:

1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge:	7.969.200 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	7.969.200 €

Damit weist der Ergebnisplan keinen Jahresfehlbetrag oder -überschuss aus. Somit ist der Haushalt ausgeglichen.

2. Finanzplan

a) <u>laufende Verwaltungstätigkeit</u>

Gesamtbetrag Einzahlungen:	7.739.100 €
Gesamtbetrag Auszahlungen:	7.039.400 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich somit auf (+) 699.700 €.

b) <u>Investitionstätigkeit</u>

Gesamtbetrag der Einzahlungen	9.760.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (ohne Tilgung von Krediten)	11.807.600 €

Damit ergibt sich ein Saldo in Höhe von (-) 2.047.300 €, der den rechnerischen Gesamtbetrag für Kredite zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darstellt (= Kreditobergrenze).

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Tilgung beträgt 627.500 €.

c) <u>Finanzmittelfehlbetrag</u>

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 699.700 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.047.300 €

Somit beträgt der Finanzmittel**fehlbetrag** – 1.347.600 €. Die Finanzierung der Investitionstätigkeit erfolgt über Kreditaufnahmen.

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Schulverband Ratzeburg eine Schulverbandsumlage (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Die Umlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (lfd. Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen). Mit Änderung des Haushaltsrechts geht auch eine Änderung der Verbandssatzung einher. Künftig wird die Schulverbandsumlage erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen. Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage mitfinanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätsengpässe im Schulverband zu vermeiden.

Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten werden nach dem Entwurfshaushalt je zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne der §§ 27 u. 28 FAG auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Die Personalaufwendungen wurden seitens der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK) ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurfshaushalt mit folgenden Bestandteilen:
    - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027
    - Gesamtergebnisplan nach amtlichen Muster SH
    - Ergebnisplan 2027
    - Gesamtfinanzplan nach amtlichen Muster SH
    - Investitionsübersicht 2026 bis 2030
    - Schulverbandsumlage 2027 inklusive Zusammenstellung